

Geschäftsverzeichnisnr. 1108
Urteil Nr. 58/98 vom 27. Mai 1998

URTEIL

In Sachen: Präjudizielle Frage in bezug auf Artikel 22 Absatz 3 des Gesetzes vom 20. Juli 1990 über die Untersuchungshaft, gestellt vom Gericht erster Instanz Namur.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und L. De Grève, und den Richtern H. Boel, L. François, G. De Baets, R. Henneuse und M. Bossuyt, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der präjudiziellen Frage*

In seiner Anordnung vom 17. Juni 1997, deren Ausfertigung am 25. Juni 1997 in der Kanzlei des Hofes eingegangen ist, hat der Präsident des Gerichts erster Instanz Namur im Verfahren der einstweiligen Entscheidung folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstoßt Artikel 22 Absatz 3 des Gesetzes vom 20. Juli 1990 über die Untersuchungshaft gegen die in den Artikeln 10 und 11 der Verfassung verankerten Grundsätze der Gleichheit und der Nichtdiskriminierung, eventuell in Verbindung mit Artikel 5 Absatz 4 der durch das Gesetz vom 13. Mai 1995 genehmigten Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, indem er bestimmt, daß, bevor der Beschuldigte vor der Ratskammer des Strafgerichts erscheint, damit sein Haftbefehl bestätigt wird oder nicht, die Ermittlungsakte ihm und seinem Rechtsanwalt zwei Tage lang zur Verfügung gestellt wird, während die Staatsanwaltschaft in Ermangelung besonderer, auf sie anwendbarer Gesetzesbestimmungen ihrerseits jederzeit Einsicht in die Ermittlungsakte nehmen kann, um ihre Anträge vor dem Untersuchungsgericht vorzubereiten? »

II. *Sachverhalt und vorhergehendes Verfahren*

F.M., Inhaftierter im Gefängnis von Namur, leitet gegen den Belgischen Staat ein Verfahren ein auf Erlaß einer einstweiligen Verfügung, um zu erreichen, daß das von dem Untersuchungsrichter vor allem zu seinen Lasten untersuchte Dossier ihm selbst und seinem Rechtsanwalt an jedem Wochentag in der Kanzlei des Strafgerichts zur Verfügung gestellt wird, bevor er vor der Ratskammer erscheint. Der Präsident des Gerichts stellt aus eigener Initiative die o.a. Frage.

III. *Verfahren vor dem Hof*

Durch Anordnung vom 25. Juni 1997 hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Richter der Besetzung bestimmt.

Die referierenden Richter haben Artikel 71 bzw. 72 des organisierenden Gesetzes im vorliegenden Fall nicht für anwendbar erachtet.

Die Verweisungsentscheidung wurde gemäß Artikel 77 des organisierenden Gesetzes mit am 14. August 1997 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Die durch Artikel 74 des organisierenden Gesetzes vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgte im *Belgischen Staatsblatt* vom 19. August 1997.

Der Ministerrat, rue de la Loi 16, 1000 Brüssel, hat mit am 29. September 1997 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief einen Schriftsatz eingereicht.

Durch Anordnung vom 25. November 1997 hat der Hof die für die Urteilsfällung vorgesehene Frist bis zum 25. Juni 1998 verlängert.

Durch Anordnung vom 25. März 1998 hat der Hof die Rechtssache für verhandlungsreif erklärt und den Sitzungstermin auf den 29. April 1998 anberaumt.

Diese Anordnung wurde dem Ministerrat und dessen Rechtsanwalt mit am 26. März 1998 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 29. April 1998

- erschien RA W. Timmermans *loco* RA P. Traest, in Brüssel zugelassen, für den Ministerrat,
- haben die referierenden Richter R. Henneuse und M. Bossuyt Bericht erstattet,
- wurde der vorgenannte Rechtsanwalt angehört,
- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Das Verfahren wurde gemäß den Artikeln 62 ff. des organisierenden Gesetzes, die sich auf den Sprachgebrauch vor dem Hof beziehen, geführt.

IV. *In rechtlicher Beziehung*

- A -

Schriftsatz des Ministerrats

A.1. Der beanstandete Behandlungsunterschied beruhe auf einem objektiven Kriterium; während die Staatsanwaltschaft im Interesse der Allgemeinheit die Aufgaben eines öffentlichen Dienstes erfülle, die sich auf die Ermittlung und Verfolgung von Vergehen bezögen (Artikel 22 bis 47 des Strafprozeßgesetzbuches), und die Strafverfolgung durchführe, verteidige der Beschuldigte seine persönlichen Interessen. Wie aus der Rechtsprechung des Hofes ersichtlich werde (Urteile Nrn. 82/94, 22/95 und 49/97), rechtfertige dieser Unterschied, daß während der ganzen Ermittlung und der ganzen Strafverfolgung die Staatsanwaltschaft Vorrechte genieße, deren Verfassungsmäßigkeit nicht beurteilt werden könne, indem man ihre Situation mit der des Beschuldigten vergleiche. Da dem Hof zufolge das Recht auf einen ehrlichen Prozeß und der Grundsatz der « Waffengleichheit » vor dem erkennenden Gericht einen Behandlungsunterschied zwischen der Staatsanwaltschaft und dem Beschuldigten nicht ausschließen würden, sei ein solcher Behandlungsunterschied *a fortiori* während der Phase der Voruntersuchung zulässig.

A.2.1. Der Behandlungsunterschied sei angemessen gerechtfertigt.

A.2.2. Hinsichtlich der angestrebten Ziele werde darauf hingewiesen, daß das Untersuchungsgeheimnis für den Prokurator des Königs nicht bestehe; es zeige sich somit, daß der daraus sich ergebende uneingeschränkte Zugang zu den Akten mit seinen Aufgaben des öffentlichen Dienstes bezüglich der Ermittlung und Verfolgung der Straftaten und der Durchführung der Strafverfolgung zusammenhänge.

Im Rahmen dieser Aufgaben habe der Prokurator des Königs die Möglichkeit, zu allen ihm notwendig erscheinenden Anträgen überzugehen, vor allem ein Zeugenverhör zu verlangen, Durchsuchungen zu beantragen und die Beschlagnahme von Beweisstücken oder die Bezeichnung von Sachverständigen zu verlangen. Die Antrags- und Ermittlungsbefugnisse seien nämlich getrennt. Dank des unbegrenzten Zugangs zum Dossier könne die Staatsanwaltschaft außerdem der Untersuchung dieses Dossiers eine neue Wendung geben, insbesondere wenn der Untersuchungsrichter nicht ausreichende Initiative zeige. Schließlich ermögliche dieser uneingeschränkte Zugang dem Prokurator des Königs, den Generalprokurator über die Haltung des Untersuchungsrichters, der dessen Aufsicht unterstehe, zu informieren.

A.2.3. Der eingeschränkte Zugang des Beschuldigten in Untersuchungshaft sei mit dem Ermittlungsgeheimnis verbunden, das ein grundlegendes und allgemein anerkanntes Kennzeichen der Ermittlungsphase sei. Das Geheimnis der Ermittlung und Voruntersuchung sei einerseits gerechtfertigt durch die Sorge um die effiziente Wahrheitsfindung und andererseits durch den Schutz der Unschuldsvermutung und des Rufs sowohl des Beschuldigten als auch Dritter.

A.3. Hinsichtlich der angewandten Mittel sei darauf hinzuweisen, daß der durch Artikel 22 § 3 zugunsten des Beschuldigten in Untersuchungshaft eingeführte eingeschränkte Zugang zum Dossier ihm nicht die Möglichkeit verschaffen solle, die Ermittlung zu beeinflussen oder seine Verteidigung über die Hauptsache vorzubereiten, sondern ausschließlich die Beachtung der Rechte der Verteidigung gewährleisten solle, wenn darüber geurteilt werde, ob es opportun sei, daß die Ratskammer seine Untersuchungshaft verlängere. Artikel 5 Absatz 4 der Europäischen Menschenrechtskonvention, wie er durch den Hof interpretiert worden sei, verlange nämlich, daß der Rechtsbeistand des Beschuldigten vor dem Erscheinen im Zusammenhang mit der Aufrechterhaltung oder Beendigung der Untersuchungshaft die Möglichkeit habe, die Aktenstücke bezüglich dieser Aufrechterhaltung übermittelt zu bekommen.

A.4. Hinsichtlich des Zusammenhangs von Verhältnismäßigkeit zwischen der beanstandeten Maßnahme und dem angestrebten Ziel sei die zweitägige Einsichtnahmefrist nicht unangemessen, da einerseits das Zugangsrecht nur darauf abziele, die Rechte der Verteidigung hinsichtlich der Opportunität der Aufrechterhaltung der Untersuchungshaft auszuüben - und nicht seine Verteidigung hinsichtlich seiner Schuld zu organisieren -, und andererseits das Zugangsrecht eine Abweichung vom allgemeinen Grundsatz des Ermittlungsgeheimnisses sei, das durch Gründe allgemeinen Interesses gerechtfertigt sei. Außerdem sei ein dauernder Zugang zum Dossier und somit die Aufbewahrung in der Kanzlei praktisch nicht zu verwirklichen, ohne die Ermittlung vor dem Untersuchungsrichter unmöglich zu machen.

- B -

B.1. Artikel 22 Absatz 3 des Gesetzes vom 20. Juli 1990 über die Untersuchungshaft bestimmt:

« Vor dem Erscheinen wird die Akte dem Beschuldigten und seinem Rechtsbeistand zwei Tage lang zur Verfügung gestellt. Der Kanzler teilt ihnen dies per Telefax oder durch einen bei der Post aufgegebenen Einschreibebrief mit. »

Damit der Beschuldigte in zweckdienlicher Weise die Gesetzmäßigkeit des gegen ihn ausgestellten Haftbefehls in Frage stellen oder die Notwendigkeit seiner Aufrechterhaltung anfechten kann, hat der Gesetzgeber (Artikel 21 § 3 und o.a. Artikel 22 Absatz 3) seit dem o.a. Gesetz vom 20. Juli 1990 dem Beschuldigten selbst und nicht mehr nur dem Rechtsanwalt die Möglichkeit gewährt, bei jedem Erscheinen vor der Ratskammer, die über die Aufrechterhaltung dieses Haftbefehls zu entscheiden hat, die Strafakte einzusehen.

B.2. Der dem Hof vorgelegte Behandlungsunterschied ist der Unterschied, der zwischen dem inhaftierten Beschuldigten und dem Prokurator des Königs bezüglich des Zugangs zu den Ermittlungsakten vorgenommen wird; während Erstgenannter aufgrund des o.a. Artikels 22 Absatz 3 nur während der seinem Erscheinen vor der Ratskammer vorangehenden zwei Tage Zugang dazu hat, verfügt Letztgenannter über einen unbefristeten Zugang zu dem besagten Dossier.

B.3. Zwischen der Staatsanwaltschaft und dem Beschuldigten besteht ein grundlegender Unterschied, der auf einem objektiven Kriterium beruht; die Staatsanwaltschaft erfüllt im alleinigen Interesse der Allgemeinheit Aufgaben eines öffentlichen Dienstes, die sich auf die Ermittlung und Verfolgung von Vergehen beziehen (Artikel 22 bis 47 des Strafprozeßgesetzbuches), und führt die Strafverfolgung durch (Artikel 138 des Gerichtsgesetzbuches), wohingegen der Beschuldigte sein persönliches Interesse verteidigt. Es liegt sicher im öffentlichen Interesse, daß jeder Beschuldigte sich verteidigen kann, aber der gerade zitierte Unterschied rechtfertigt in angemessener Weise, daß die Staatsanwaltschaft während der gesamten Ermittlungsdauer über Vorzugsrechte verfügt, deren Verfassungsmäßigkeit nicht dadurch bewertet werden kann, daß ihre Lage mit der des Beschuldigten verglichen wird.

B.4. Da sowohl der Prokurator des Königs als auch der Beschuldigte Parteien im Strafprozeß sind, beide während der Vorbereitung des Prozesses in regelmäßigen Abständen aufgefordert werden, ihren Standpunkt bezüglich der Aufrechterhaltung der Untersuchungshaft darzulegen, und der Gesetzgeber beiden den Zugang zu den Ermittlungsakten ermöglicht, können die Voraussetzungen für den Zugang zum Dossier nur dann unterschiedlich sein, wenn diese Behandlungsungleichheit angemessen und objektiv gerechtfertigt ist.

B.5.1. Der Strafprozeß ist in seiner vorbereitenden Phase im Prinzip inquisitorisch und geheim. Dieser geheime Charakter wird besonders durch die Sorge gerechtfertigt, einerseits eine maximale Effizienz bei der Wahrheitsfindung zu gewährleisten und andererseits die Vermutung der Unschuld zu schützen.

B.5.2. Hinsichtlich des inhaftierten Beschuldigten weicht der beanstandete Artikel 22 Absatz 3 von dem Ermittlungsgeheimnis ab, indem er dem inhaftierten Beschuldigten den Zugang zum Dossier ermöglicht; eine solche Abweichung wird gerechtfertigt durch die Notwendigkeit, jedem, der seiner Freiheit beraubt ist, die Möglichkeit zu bieten, kurzfristig die Gesetzmäßigkeit seiner Inhaftierung durch ein Gericht kontrollieren zu lassen, so wie es in Artikel 5 Absatz 4 der Europäischen Menschenrechtskonvention vorgesehen ist.

B.5.3. Die Situation der Staatsanwaltschaft ist eine völlig andere.

Der Grundsatz des geheimen Ermittlungscharakters gilt nicht für sie. Im Rahmen ihrer Aufgaben muß die Staatsanwaltschaft Zugang zum Dossier haben, um gegebenenfalls vom Untersuchungsrichter zusätzliche Maßnahmen verlangen zu können und dies - im Falle der Verweigerung - unter der Kontrolle der Anklagekammer.

Außerdem ist es auch kraft Artikel 136*bis* des Strafprozeßgesetzbuches Aufgabe des Prokurators des Königs, dem Generalprokurator bezüglich der Angelegenheiten, über die ermittelt wird und worüber die Ratskammer noch nicht geurteilt hat, innerhalb von sechs Monaten nach dem ersten Antrag Bericht zu erstatten.

Schließlich muß noch darauf hingewiesen werden, daß die Staatsanwaltschaft im Gegensatz zum Beschuldigten an das durch Artikel 458 des Strafgesetzbuches auferlegte Berufsgeheimnis gebunden ist.

B.6. Aus dem Vorangegangenen ergibt sich, daß der zwischen dem Beschuldigten und der Staatsanwaltschaft vorgenommene Behandlungsunterschied bezüglich des Zugangs zum Dossier angemessen gerechtfertigt ist.

Die präjudizielle Frage muß verneint werden.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Artikel 22 Absatz 3 des Gesetzes vom 20. Juli 1990 über die Untersuchungshaft verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem er bestimmt, daß, bevor der Beschuldigte vor der Ratskammer erscheint, damit sein Haftbefehl bestätigt wird oder nicht, die Ermittlungsakte ihm und seinem Rechtsanwalt zwei Tage lang zur Verfügung gestellt wird, während die Staatsanwaltschaft in Ermangelung besonderer, auf sie anwendbarer Gesetzesbestimmungen ihrerseits jederzeit Einsicht in die Ermittlungsakte nehmen kann, um ihre Anträge vor dem Untersuchungsgericht vorzubereiten.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 27. Mai 1998.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) L. Potoms

(gez.) M. Melchior